



ZUSATZSPIELORDNUNG

Als Ergänzung der Spielordnung der Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB), die den allgemein verbindlichen Rahmen für die Gestaltung und Durchführung von Wettkämpfen in der Sportart Hockey in Deutschland bestimmt, sowie unter Beachtung der Zusatzspielordnungen des Ostdeutschen Hockeyverbandes, erlässt der Hockey-Verband Mecklenburg-Vorpommern (H-V M-V e.V.) für seinen regionalen und sachlichen Zuständigkeitsbereich nachfolgende Bestimmungen.

Diese Zusatzspielordnung gilt für alle Spiele um die Landesmeisterschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Erwachsenenbereich (Oberliga), sowie der darunter liegenden Spielklassen auf Landesebene und im Nachwuchsbereich.

Die Zusatzspielordnung besteht aus zwei Teilen mit den Geltungsbereichen:

Teil I: Feldhockey und

Teil II: Hallenhockey.

Teil I → Feldhockey

§ 1 Saison

- (1) Die Feldhockeysaison im Erwachsenenbereich beginnt ab dem Jahr 2004 am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Vom 01. April 2003 bis zum 31. Juli 2004 gibt es eine lange Übergangssaison.
- (3) Im Nachwuchsbereich beginnt die Feldhockeysaison am 01. April und endet am 31. Oktober.

§ 2 Spielklassen

- (1) Die höchste Spielklasse in Mecklenburg-Vorpommern im Erwachsenenbereich ist die Oberliga.
- (2) Abhängig von der Anzahl der jeweils eingegangenen Mannschaftsmeldungen, werden darunter entsprechend Verbandsligen eingerichtet.
- (3) **Der Auf- und Abstieg ist im Anhang zu dieser ZSpO geregelt.**

§ 3 Mannschaftsmeldung

- (1) Die Mannschaftsmeldung für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen hat vor der Saison schriftlich an den/die zuständige(n)
 - ⇒ Sportwart/-in (für den Erwachsenenbereich) bzw. den
 - ⇒ Jugendwart/-in (für den Nachwuchsbereich)des Hockey-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern, zu erfolgen.
- (2) Die Meldetermine sind:
 - ⇒ für den Erwachsenenbereich der 31. Mai und
 - ⇒ für den Nachwuchsbereich der 31. Januar.
- (3) Ab der Altersklasse weibliche / männliche Jugend B besteht die Möglichkeit Spieler(Innen) im Erwachsenenbereich einzusetzen.



Voraussetzungen hierfür sind:

- ⇒ eine ärztliche Untersuchung
- ⇒ die schriftliche Zustimmung der Eltern
- ⇒ die schriftliche Zustimmung des verantwortlichen Übungsleiters
- ⇒ eine gültige Sondergenehmigung des/der zuständigen Sportwartes/-in.

Diese sind der Passstelle vorzulegen. Entgegen § 20 (2) SpO DHB ist von der Passstelle kein Erwachsenenpass auszustellen.

Die Sondergenehmigung erlischt mit dem Ablauf der jeweiligen Saison.

- (4) Nachmeldungen von Spielerinnen/Spielern sind schriftlich möglich. Hierbei sind die Wechselbestimmungen des DHB einzuhalten.
- (5) Zusätzlich zur Mannschaftsmeldung für die Oberligen, meldet jeder Verein zwei qualifizierte Schiedsrichter für diese Spielklasse. Diese werden vom Schiedsrichterobmann für die Leitung der Oberligaspiele eingesetzt.

§ 4 Spielpläne

- (1) Nach Eingang der Mannschaftsmeldungen werden durch die/den zuständige(n) Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in des H-V M-V Spielpläne erarbeitet. Sie werden den Vereinen in schriftlicher Form als Vorschlag unterbreitet.
- (2) Nach Abstimmung mit den beteiligten Vereinen sind diese Spielpläne verbindlich. Eine verbindliche Einigung ist mindestens bis 14 Tage vor dem ersten Punktspieltermin zu erzielen.
- (3) Die Nichteinhaltung der verbindlichen Spielpläne wird entsprechend der Gebührenordnung des H-V M-V sanktioniert.
- (4) Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde nicht zu einem Auswärtsspiel an, hat der gastgebende Verein Anspruch auf ein Aufwendungspauschale in Höhe von 100 € gegenüber dem Verein, der seiner Rückspielverpflichtung nicht nachgekommen ist.

§ 5 Änderung von Spielterminen

- (1) Spielverlegungen sind nur in **dringend begründeten** Ausnahmefällen möglich.
- (2) Begehrt eine Mannschaft die Verlegung eines Meisterschaftsspiels, setzt sie sich mit dem Spielpartner in Verbindung. Beide Vereine einigen sich schriftlich auf den möglichen Ausweichtermin, der so zeitnah wie möglich am ursprünglichen Spieltermin liegen muss. Dieser neue Termin wird mindestens 14 Tage vorher an die/den zuständige(n) Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in schriftlich gemeldet. Wird dieser Ausweichtermin durch die/den Sportwart nicht abgelehnt, gilt dieser als verbindlich.
- (3) Durch Spielverlegungen darf für keinen an den Meisterschaftsspielen beteiligten Verein ein Wettbewerbsvorteil bzw. -nachteil entstehen.

§ 6 Schiedsrichter

- (1) Die Spiele der Oberligen werden von neutralen, qualifizierten Schiedsrichtern geleitet. Sollte dies aus objektiven Gründen nicht möglich sein, können sie in Ausnahmefällen gegenseitig geleitet werden.
- (2) Die Spiele der Verbandsligen und im Nachwuchsbereich können gegenseitig geleitet werden.



§ 7 Kleinfeldpunktspielturniere

- (1) Für Mädchen und Knaben der Altersklassen B, C und D werden die Spiele um die Landesmeisterschaft auf dem Kleinfeld ausgetragen.
- (2) Der Austragungsmodus in den einzelnen Altersklassen richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Mannschaftsmeldungen und wird vor Saisonbeginn vom zuständigen Jugendwart bzw. von der zuständigen Jugendwart/-in festgelegt. Hierbei sind die Möglichkeiten der einzelnen Vereine zu berücksichtigen.

§ 8 Spielkleidung

- (1) Von den Altersklassen Mädchen/Knaben A haben alle am Spiel beteiligten Spieler(Innen) Rückennummern zu tragen.
- (2) Für Auswechselkleidung ist die Gastmannschaft zuständig.

§ 9 Bälle

- (1) Die Spielbälle werden vom jeweils ausrichtenden Verein gestellt.

§ 10 Ergebnismeldung und Spielberichtsbogen

- (1) Nach jedem Spiel um die Landesmeisterschaft bzw. der Verbandsligen ist ein vollständig ausgefüllter Spielberichtsbogen am Spieltag an die/den jeweils zuständige(n) Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in zu übersenden. Dafür verantwortlich ist in jedem Fall der gastgebende Verein. Spielergebnisse der Oberligen sind dem Sportwart außerdem noch am jeweiligen Spieltag telefonisch zu übermitteln.
- (2) Für die im Nachwuchsbereich ausgetragenen Kleinfeldpunktspielturniere gibt es gesonderte Spielberichtsbögen.
- (3) Die/der zuständige Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in meldet die Ergebnisse an die Deutsche Hockey Zeitung und ist für die Aktualisierung der offiziellen Tabellen auf der Homepage des H-V M-V zuständig.

§ 11 Verstöße gegen die Spielordnung und Proteste

- (1) Verstöße gegen die Spielordnung werden entsprechend der Gebührenordnung des H-V M-V sanktioniert. Verantwortlich hierfür ist die/der zuständige Sportwart/-in bzw. Jugendwart/-in gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/-in.
- (2) Proteste sind bis spätestens sieben Tage nach dem Spieltag bei dem/der Vorsitzenden der Schiedskommission einzureichen. Diese(r) beruft eine Sitzung der Schiedskommission ein, die innerhalb von vier Wochen zu einer Entscheidung kommen muss. Diese ist den beteiligten Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Wartezeiten

Reist eine Mannschaft verspätet zu einem Punktspiel an, gelten die Wartezeiten entsprechend § 25 (3) der SpO des DHB.



Teil II Hallenhockey

Es gelten die Paragraphen 2, 4 (1) – (3), 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Teiles I dieser Zusatzspielordnung. Zusätzlich werden für folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Saison

Die Hallenhockeysaison beginnt am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Mannschaftsmeldungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4 (1) bis (4) dieser ZSpO Teil I.
- (2) Meldetermin ist der 31. August.
- (3) Zusätzlich zur Mannschaftsmeldung für die Oberliga/Verbandsliga, meldet jeder Verein zwei qualifizierte Schiedsrichter für diese Spielklasse. Diese werden vom Schiedsrichterobmann für die Leitung der Oberliga- bzw. Verbandsligaspiele eingesetzt und dürfen an diesem Tag nicht als Spieler ihres Vereins im Punktspielbetrieb aktiv sein.

§ 3 Austragungsmodus

- (1) Die Spiele in den Oberligen, Verbandsligen und um die Landesmeisterschaft im Nachwuchsbereich werden in Turnierform ausgetragen.
- (2) Der genaue Austragungsmodus in den einzelnen Ligen und Nachwuchsaltersklassen richtet sich nach der Anzahl der abgegebenen Mannschaftsmeldungen für die jeweilige Hallensaison.
- (3) Änderungen der Spielansetzungen für die einzelnen Punktspielturniere bedürfen der Zustimmung durch die/den zuständigen Sportwart/-in bzw. jugendwart/-in.

Diese Zusatzspielordnung (einschließlich Anhang) ist gültig ab:
01. November 2002.

gez. Udo Jörn Präsident